

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
im Anschluß an die Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte
durch die Mitgliedstaaten**

EntschlieÙung zur Einheitlichen Europäischen Akte

Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments im Anschluß an die Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte durch die Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der von Herrn LUSTER eingereichten Änderungsanträge (Dok. B 2-1420/85),
 - in Kenntnis von Artikel 112 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A 2-131/86),
1. beschließt, die vorstehenden Änderungen in seine Geschäftsordnung aufzunehmen;
 2. beschließt in Abweichung von Artikel 112 seiner Geschäftsordnung, daß die vorstehenden Änderungen zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Einheitlichen Europäischen Akte für das Inkrafttreten dieser Akte vorgesehen ist;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, für die völlige Übereinstimmung der so geänderten Texte in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft Sorge zu tragen und alle technischen Korrekturen der Artikel, Anlagen und Auslegungen der Geschäftsordnung vorzunehmen, die aufgrund dieser Änderungen erforderlich werden;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat, der Kommission und den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Text der Geschäftsordnung

Alter Text

Neuer Text

Kapitel I bis V

unverändert

Kapitel VI Tätigkeiten des Parlaments

Abschnitt 1

Beziehungen zu Kommission, Rat und den im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden
Außenministern

Kapitel VI Tätigkeiten des Parlaments

Abschnitt 1

Beziehungen zu Kommission, Rat und den im Rahmen
der **europäischen** politischen Zusammenarbeit
zusammentretenden Außenministern

Beziehungen zur Kommission

Artikel 29 Jährlicher Gesamtbericht der Kommission

Artikel 29 Jährlicher Gesamtbericht der Kommission

Absatz 1 bis 3

unverändert

3. a) Nach der Vorlage des Jahresprogramms der
Kommission und der Aussprache darüber im Parla-
ment einigen sich das Erweiterte Präsidium und die
Kommission auf ein Jahresgesetzgebungsprogramm
und einen Zeitplan für die Vorlage durch die Kommis-
sion und die Prüfung durch das Parlament von Vor-
schlägen, die die Kommission dem Rat unterbreiten
will.

Artikel 30

unverändert

Beteiligung an der Aushandlung und Änderung von Verträgen und Abkommen

Artikel 31

unverändert

Artikel 31 a Beitrittsverträge

1. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft in der Gemein-
schaft wird an den zuständigen Ausschuß zur Prüfung
überwiesen.

2. Das Parlament kann auf Vorschlag des federfüh-
renden Ausschusses, einer Fraktion oder von minde-
stens 23 Abgeordneten beschließen, die Kommission
oder den Rat zu ersuchen, vor Aufnahme der Ver-
handlungen mit dem antragstellenden Staat an einer
Aussprache teilzunehmen.

3. Kommission und Rat unterrichten das Parlament
über die zuständigen Ausschüsse vom Fortgang der
Vertragsverhandlungen über den Beitritt eines

Alter Text

Neuer Text

antragstellenden Staates zur Europäischen Gemeinschaft.

4. Nach Abschluß der Verhandlungen, jedoch vor der Unterzeichnung eines Abkommens, kann das Parlament auf Vorschlag des federführenden Ausschusses oder einer Fraktion oder von mindestens 23 Abgeordneten beschließen, eine weitere Aussprache über ihren vorgesehenen Inhalt durchzuführen.

5. Das Parlament stimmt dem Antrag eines europäischen Staates auf Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft mit der Mehrheit der Stimmen der ihm tatsächlich angehörenden Mitglieder auf der Grundlage eines Berichts des federführenden Ausschusses zu.

Artikel 31 b Assoziierungsabkommen

1. Das Parlament kann auf Vorschlag des federführenden Ausschusses, einer Fraktion oder von mindestens 23 Abgeordneten den Rat vor Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluß, die Verlängerung oder die Änderung eines Assoziierungsabkommens oder eines Finanzprotokolls ersuchen, zu dem Verhandlungsmandat, das er der Kommission zu übertragen gedenkt, konsultiert zu werden.

2. Das Parlament kann auf Vorschlag des federführenden Ausschusses, einer Fraktion oder von mindestens 23 Abgeordneten beschließen, die Kommission zu ersuchen, vor Aufnahme von Verhandlungen an einer Aussprache über ihr Verhandlungsmandat teilzunehmen.

3. Kommission und Rat unterrichten das Parlament über die zuständigen Ausschüsse vom Fortgang dieser Verhandlungen.

4. Nach Abschluß der Verhandlungen, jedoch vor Unterzeichnung eines Abkommens, wird dessen Entwurf dem Parlament im Hinblick auf dessen Zustimmung vorgelegt.

5. Das Parlament stimmt dem Abschluß, der Verlängerung oder Änderung eines von der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Assoziierungsabkommens oder Finanzprotokolls mit der Mehrheit der Stimmen der ihm tatsächlich angehörenden Mitglieder zu.

Artikel 31 c Bedeutende internationale Übereinkünfte

1. Das Parlament kann, aufgrund eines Berichts seines zuständigen Ausschusses und nach Unterrichtung durch die Kommission, beschließen, daß es eine andere internationale Übereinkunft als die in Artikel 31 a und 31 b erwähnten Abkommen für bedeutend im Sinne der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union hält.

2. Das Verfahren gemäß Artikel 31 b Absatz 1, 2, 3 und 4 gilt für bedeutende internationale Übereinkünfte.

Alter Text

Neuer Text

Artikel 31 d**Handels- und Kooperationsabkommen
(die nicht als bedeutend eingestuft sind)**

1. Das Parlament kann den Rat vor Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluß, die Erneuerung oder die Abänderung eines Handels- und Kooperationsabkommens ersuchen, zu dem Verhandlungsmandat konsultiert zu werden, welches er der Kommission zu übertragen gedenkt.
2. Das Verfahren gemäß Artikel 31 b Absatz 2 und 3 gilt für Handels- und Kooperationsabkommen.
3. Der Rat gibt dem federführenden Ausschuß den Inhalt des Abkommens bekannt. Das Parlament hält dann auf der Grundlage des Berichts des zuständigen Ausschusses eine Aussprache ab.

Konsultationsverfahren:**Rechtsakte, für die eine einzige Lesung
erforderlich ist****Artikel 32****Stellungnahme des Parlaments****Artikel 32****Stellungnahme des Parlaments****Absatz 1**

unverändert

2. Eine Liste dieser Ersuchen oder Konsultationen mit Angabe der Beschlüsse betreffend die Überweisung wird im Bulletin des Parlaments veröffentlicht.

2. Eine Liste dieser Ersuchen oder Konsultationen mit Angabe des Namens des federführenden Ausschusses und einer Beschreibung der für den betreffenden Vorschlag gewählten Rechtsgrundlage wird im Bulletin des Parlaments veröffentlicht.

2. a) Der federführende Ausschuß prüft die Richtigkeit und Angemessenheit der gewählten Rechtsgrundlage für den Vorschlag zu dem das Parlament konsultiert wird. Stellt er die Richtigkeit und Angemessenheit der Rechtsgrundlage und daher das Konsultationsverfahren in Frage, so kann er, bevor er sich mit dem Inhalt des Vorschlags befaßt und nach Anhörung des für Rechtsfragen zuständigen Ausschusses, die Angelegenheit dem Parlament unterbreiten, wobei er mündlich oder schriftlich Bericht erstattet.

3. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 33 und 34 berät das Parlament über den Vorschlag, zu dem es konsultiert ist, auf der Grundlage des vom zuständigen Ausschuß gemäß Artikel 100 ausgearbeiteten Berichts. Das Konsultationsverfahren wird durch die Abstimmung über den gesamten im Bericht enthaltenen Entschließungsantrag zum Abschluß gebracht.

3. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 33, 34 und 99 (Abs. 1) berät das Parlament über den Vorschlag, zu dem es konsultiert ist, auf der Grundlage des vom zuständigen Ausschuß gemäß Artikel 100 ausgearbeiteten Berichts.

Alter Text

4. Das Parlament stimmt zunächst über die Änderungsanträge zu dem dem Bericht des zuständigen Ausschusses zugrundeliegenden Vorschlag, alsdann über den gegebenenfalls geänderten Vorschlag und schließlich über den im Bericht enthaltenen Entschließungsantrag mit den dazu eingereichten Änderungsanträgen ab. Abschließend stimmt das Parlament über den gesamten Entschließungsantrag ab¹⁾.

¹⁾ siehe auch Kapitel IX

Neuer Text

4. Das Parlament stimmt zunächst über die Änderungsanträge zu dem dem Bericht des zuständigen Ausschusses zugrundeliegenden Vorschlag, alsdann über den gegebenenfalls geänderten Vorschlag, dann über die **Änderungsanträge zu dem Entwurf einer legislativen Entschließung, dann zu dem Entwurf einer legislativen Entschließung als solcher, der ausschließlich eine Erklärung darüber enthält, ob das Parlament Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission und allen Anträgen zum Verfahren annimmt, ablehnt oder vorschlägt, ab.**

Bei Annahme ist das Konsultationsverfahren abgeschlossen¹⁾.

¹⁾ siehe auch Artikel 39 a) Absatz 1) und Kapitel IX

4. a) Änderungsanträge, die im federführenden Ausschuß weniger als fünf Stimmen erhalten, gelangen nur dann zur Abstimmung im Plenum, wenn eine Fraktion, ein Ausschuß oder mindestens 23 Mitglieder vor Eröffnung der Abstimmung schriftlich darum ersuchen.

Absatz 5

unverändert

Artikel 33 und 34

unverändert

Artikel 35

Ablehnung eines Vorschlags der Kommission

1. Erhält ein Vorschlag der Kommission nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ersucht der Präsident, ehe das Parlament über den Entschließungsantrag abstimmt, die Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Artikel 35

Ablehnung eines Vorschlags der Kommission

1. Erhält ein Vorschlag der Kommission nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ersucht der Präsident, ehe das Parlament über den **Entwurf der legislativen Entschließung** abstimmt, die Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Absatz 2

unverändert

3. Zieht die Kommission ihren Vorschlag nicht zurück, kann das Parlament beschließen, über den Entschließungsantrag nicht abzustimmen und den Gegenstand erneut an den zuständigen Ausschuß zurückzuüberweisen. In diesem Fall erstattet der Ausschuß innerhalb eines Monats oder einer vom Parlament in Ausnahmefällen beschlossenen kürzeren Frist Bericht.

Wenn der zuständige Ausschuß die Frist nicht einhalten kann, muß er die Rücküberweisung an den Ausschuß gemäß Artikel 85 Absatz 1 beantragen. Wenn nötig, kann das Parlament aufgrund von Artikel 85

3. Zieht die Kommission ihren Vorschlag nicht zurück, **überweist** das Parlament den Gegenstand **ohne Abstimmung über die legislative Entschließung** erneut an den zuständigen Ausschuß zurück.

In diesem Fall erstattet der **federführende Ausschuß dem Parlament** innerhalb einer vom Parlament **festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, mündlich oder schriftlich Bericht.**

3. a) Wenn der zuständige Ausschuß die Frist nicht einhalten kann, muß er die Rücküberweisung an den Ausschuß gemäß Artikel 85 Absatz 1 beantragen. Wenn nötig, kann das Parlament aufgrund von Artikel

Alter Text

Absatz 4 eine neue Frist setzen. Wird dem Antrag des Ausschusses nicht stattgegeben, dann stimmt das Parlament über den Entschließungsantrag ab.

Artikel 36

Änderung eines Vorschlags der Kommission

1. Wird der Vorschlag der Kommission insgesamt gebilligt, jedoch auf der Grundlage von gleichzeitig angenommenen Änderungen, so kann das Parlament auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters des zuständigen Ausschusses beschließen, die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu vertagen, bis die Kommission ihre Haltung zu den Änderungen des Parlaments bekanntgegeben hat.

2. Sofern die Kommission ankündigt, daß sie den Änderungen des Parlaments nicht nachzukommen beabsichtigt, kann das Parlament auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters des zuständigen Ausschusses beschließen, die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu vertagen. Der Gegenstand gilt dann als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen. In diesem Fall erstattet der Ausschuß innerhalb eines Monats oder einer vom Parlament in Ausnahmefällen beschlossenen kürzeren Frist erneut Bericht.

Auslegung (Artikel 36)

Das Verfahren der Rücküberweisung gemäß Absatz 2 ist ein Bestandteil des Konsultationsverfahrens. Artikel 36 bestimmt, daß der Vorsitzende oder der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses vorschlagen kann, die Abstimmung über den Entschließungsantrag zu vertagen. Diese Bestimmung beinhaltet nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, das Parlament zu beraten, die dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des betreffenden Ausschusses auf der Grundlage ihrer Beurteilung der Haltung der Kommission obliegt.

Neuer Text

85 Absatz 4 eine neue Frist setzen. Wird dem Antrag des Ausschusses nicht stattgegeben, dann stimmt das Parlament über den **Entwurf der legislativen Entschließung** ab.

Artikel 36

Änderung eines Vorschlags der Kommission

1. Wird der Vorschlag der Kommission insgesamt gebilligt, jedoch auf der Grundlage von gleichzeitig angenommenen Änderungen, **so wird die Abstimmung über den Entwurf der legislativen Entschließung vertagt**, bis die Kommission ihre Haltung zu **jeder Änderung** des Parlaments bekanntgegeben hat.

Ist die Kommission nicht in der Lage, am Ende der Abstimmung des Parlaments über ihren Vorschlag eine solche Erklärung abzugeben, unterrichtet sie den Präsidenten des Parlaments oder den zuständigen Ausschuß, wann sie dazu in der Lage sein wird; der Vorschlag wird daraufhin in den Entwurf der Tagesordnung der ersten darauffolgenden Tagung aufgenommen.

2. Sofern die Kommission ankündigt, daß sie **nicht allen Änderungen** des Parlaments nachzukommen beabsichtigt, **unterbreitet der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses (oder in seiner Abwesenheit der Vorsitzende dieses Ausschusses) dem Parlament einen formellen Vorschlag darüber, ob die Abstimmung über den Entwurf der legislativen Entschließung stattfinden soll. Vor der Unterbreitung seines formellen Vorschlags kann der Berichterstatter den Präsidenten ersuchen, die Behandlung dieses Punktes zu unterbrechen. Sollte das Parlament beschließen, die Abstimmung zu vertagen, gilt der Gegenstand als zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.**

In diesem Fall erstattet der Ausschuß innerhalb einer vom Parlament festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, erneut schriftlich oder mündlich Bericht.

In diesem Stadium sind nur Änderungsanträge zulässig, die vom zuständigen Ausschuß eingereicht wurden und die darauf abzielen, einen Kompromiß mit der Kommission zu erreichen.

3. Wenn der zuständige Ausschuß die Frist nicht einhalten kann, wird das in Artikel 35 Absatz 3 a) vorgesehene Verfahren angewandt.

gestrichen

Alter Text

Die Anwendung von Absatz 2 schließt nicht aus, daß jedes andere Mitglied einen Antrag auf Rücküberweisung gemäß Artikel 85 stellen kann.

Neuer Text

4. Die Anwendung von **Artikel 36** Absatz 2 schließt nicht aus, daß jedes andere Mitglied einen Antrag auf Rücküberweisung gemäß Artikel 85 stellen kann.

**Maßnahmen des Parlaments bei
Nichtberücksichtigung seiner Stellungnahme
durch Rat oder Kommission**

Artikel 36 a**Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments**

1. In der Zeit zwischen der Annahme der Stellungnahme des Parlaments zu einem Vorschlag der Kommission verfolgen der Vorsitzende und der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses die Behandlung des Vorschlags im Verlauf des Verfahrens bis zu seiner Annahme durch den Rat, um zu gewährleisten, daß die Zusicherungen der Kommission gegenüber dem Parlament hinsichtlich der vom Parlament angenommenen Änderungen genau eingehalten werden.

2. Während dieser Zeit übermittelt der Rat oder, falls erforderlich, die Kommission zumindest einmal alle drei Monate dem zuständigen Ausschuß alle notwendigen Informationen.

3. Der zuständige Ausschuß weist das Parlament insbesondere auf jede potentielle oder tatsächliche Abweichung von den dem Parlament von der Kommission gegebenen Zusicherungen hin.

4. Der zuständige Ausschuß kann, wenn er dies für notwendig erachtet, in jeder Phase des Weiterbehandlungsverfahrens einen Entschließungsantrag gemäß diesem Artikel einreichen und darin das Parlament ersuchen,

- die Kommission aufzufordern, ihren Vorschlag zurückzuziehen, oder
- den Rat aufzufordern, gemäß Artikel 38 das Konzertierungsverfahren mit dem Parlament zu eröffnen, oder
- den Rat aufzufordern, das Parlament gemäß Artikel 37 erneut zu konsultieren, oder
- andere Maßnahmen, die es für angebracht hält, zu beschließen.

Dieser Entschließungsantrag wird auf den Entwurf der Tagesordnung für die Tagung gesetzt, die auf den Beschluß des Ausschusses folgt.

Alter Text

**Artikel 37
Erneute Konsultation**

Zieht die Kommission, nachdem das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat, ihren ursprünglichen Vorschlag zurück und ersetzt ihn durch einen anderen Wortlaut oder ändert sie den Vorschlag, zu dem das Parlament ursprünglich Stellung genommen hat, entscheidend, so beantragt der Präsident, daß das Parlament erneut konsultiert wird.

Neuer Text

**Artikel 37
Erneute Konsultation**

Der Präsident ersucht auf Antrag des zuständigen Ausschusses den Rat, das Parlament erneut zu konsultieren:

- wenn die Kommission, nachdem das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat, ihren ursprünglichen Vorschlag zurückzieht und ihn durch einen anderen Wortlaut ersetzt oder
- wenn die Kommission oder der Rat den Vorschlag, zu dem das Parlament ursprünglich Stellung genommen hat, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern oder
- wenn im Laufe der Zeit oder durch eine Änderung der Umstände sich die Art des Problems, mit dem sich der Vorschlag befaßt, entscheidend ändert.

Der Präsident kann auch aufgrund dieses Artikels um eine erneute Konsultation ersuchen, wenn das Parlament auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 23 Mitgliedern einen entsprechenden Beschluß faßt.

Artikel 38

unverändert

Artikel 39**Abweichen von der Stellungnahme des Parlaments**

1. Das Parlament überprüft regelmäßig die vom Rat getroffenen Entscheidungen, zu denen es gehört worden ist, um sich der Übereinstimmung dieser Entscheidungen mit seinen Stellungnahmen zu vergewissern. Sieht sich der Rat in Fragen von besonderer Bedeutung, die nicht Gegenstand einer Konzertierung gemäß Artikel 38 sind, dazu veranlaßt, von der Stellungnahme des Parlaments abzuweichen, so ersucht das Parlament den Rat um eine Erläuterung der Gründe für diese Entscheidung.

2. Unterrichtet der Rat das Parlament, daß er in einer Frage, die nicht unter Artikel 38 fällt, von der Stellungnahme des Parlaments abzuweichen gedenkt, so unterrichtet der Präsident den zuständigen Ausschuß, der sich zu dem weiteren Vorgehen äußert und gegebenenfalls dem Parlament einen Vorschlag unterbreitet.

gestrichen

Verfahren der Zusammenarbeit:

Akte, für die zwei Lesungen erforderlich sind und die nicht dem Haushaltsverfahren unterliegen

**Artikel 39 a
Erste und Zweite Lesung**

1. Akte, für die gemäß dem Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags zwei Lesungen erforderlich sind, unterliegen in der Ersten Lesung dem in Artikel 32 bis 38 beschriebenen Verfahren.

Alter Text

Neuer Text

2. Für die Zweite Lesung gelten die Bestimmungen der Artikel 39 a bis j.
3. Artikel 32 Absatz 4, 32 Absatz 5, 33, 35, 36, 54 a, 85, 99, 100 und 101 finden in der Zweiten Lesung keine Anwendung.
4. Bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung der Geschäftsordnung betreffend die Zweite Lesung und einer anderen Bestimmung der Geschäftsordnung hat die die Zweite Lesung betreffende Bestimmung Vorrang.

Artikel 39 b**Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts
des Rates**

1. Die Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates gemäß der Einheitlichen Akte erfolgt, indem ihn der Präsident in der Sitzung des Parlaments bekanntgibt. Am Tage der Bekanntgabe muß der Präsident den Gemeinsamen Standpunkt selbst, die Gründe, aus denen der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, und den Standpunkt der Kommission mit der Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft erhalten haben. Die Bekanntgabe durch den Präsidenten erfolgt während der auf den Eingang dieser Dokumente folgenden Tagung.
2. Ein Verzeichnis dieser Übermittlungen wird im Bulletin des Parlaments zusammen mit dem Namen des federführenden Ausschusses veröffentlicht.

Artikel 39 c**Fristen**

1. Auf Antrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters des federführenden Ausschusses ersucht der Präsident nach der Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts an das Parlament oder nach der Vorlage des überprüften Kommissionsvorschlags den Rat um die Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist von drei Monaten um höchstens einen Monat.
2. Der Präsident kann nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des federführenden Ausschusses im Namen des Parlaments einem Antrag des Rates auf Verlängerung der Frist von drei Monaten nach Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts an das Parlament oder nach der Vorlage des überprüften Kommissionsvorschlags um höchstens einen Monat zustimmen.

Artikel 39 d**Überweisung an den federführenden Ausschuß
und Verfahren in diesem Ausschuß**

1. Am Tage seiner Übermittlung an das Parlament gemäß Artikel 39 b gilt der Gemeinsame Standpunkt als automatisch an die Ausschüsse überwiesen, die in der Ersten Lesung federführend und mitberatend waren.
2. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates wird als erster Punkt auf die Tagesordnung der ersten Sitzung

Alter Text

Neuer Text

des federführenden Ausschusses gesetzt, die auf das Datum der Übermittlung folgt.

3. Wenn nichts anderes beschlossen wird, wird der Berichterstatter aus der Ersten Lesung für die Zweite Lesung beibehalten.

4. Die in Artikel 39 h Absatz 1 und 39 i Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen für die Zweite Lesung im Parlament gelten auch für das Verfahren im federführenden Ausschuß; nur Mitglieder dieses Ausschusses oder deren feste Stellvertreter können Änderungsanträge einreichen. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Der federführende Ausschuß kann zur Erörterung von Kompromißänderungsanträgen¹⁾ eine Vermittlung mit dem Rat beantragen.

6. Der federführende Ausschuß legt eine „Empfehlung für die Zweite Lesung“ mit der Entscheidung, die das Parlament zu dem vom Rat angenommenen Gemeinsamen Standpunkt treffen sollte, vor. Die Empfehlung enthält eine kurze Begründung für die vorgeschlagene Entscheidung.

¹⁾ siehe Artikel 39 i (2) (c)

Artikel 39 e

Abschluß des Verfahrens der Zusammenarbeit

1. Dieser Absatz soll wie folgt lauten:

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates und, wenn verfügbar, die „Empfehlung für die Zweite Lesung“ vom federführenden Ausschuß werden automatisch auf den Entwurf der Tagesordnung für die Tagung gesetzt, deren Mittwoch dem Ablauf der Frist von drei oder, falls gemäß Artikel 39 c verlängert, vier Monaten vorangeht und am nächsten liegt, es sei denn, der Gegenstand wurde bereits auf einer vorangegangenen Tagung behandelt.

2. Die Konsultation des Parlaments wird in der Zweiten Lesung des Parlaments innerhalb der in der Einheitlichen Europäischen Akte festgelegten Fristen und in Übereinstimmung mit den darin genannten Bedingungen abgeschlossen, indem das Parlament den Gemeinsamen Standpunkt des Rates billigt, ablehnt oder ändert.

Artikel 39 f

Billigung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates in unveränderter Form

Wenn innerhalb der in der Einheitlichen Europäischen Akte festgelegten Fristen kein Antrag auf Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts und keine Änderungsanträge zu dem Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 39 h und 39 i angenommen werden, erklärt der Präsident den Gemeinsamen Standpunkt ohne Abstimmung für angenommen, sofern das Parlament nicht bereits den Gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen formell gebilligt hat.

Alter Text

Neuer Text

Artikel 39 g**Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates**

1. Jedes Mitglied kann schriftlich innerhalb einer vom Präsidenten festgesetzten Frist einen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates einreichen. Für die Annahme dieses Vorschlags sind die Stimmen der Mehrheit der dem Parlament tatsächlich angehörenden Mitglieder erforderlich. Über einen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts wird vor der Abstimmung über Änderungsanträge abgestimmt.
2. Auch wenn das Parlament den ursprünglichen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts ablehnt, so kann es auf Empfehlung des Berichterstatters nach der Abstimmung über die Änderungsanträge und der Erklärung der Kommission gemäß Artikel 39 i (4) einen weiteren Vorschlag zur Ablehnung prüfen.
3. Wird der Gemeinsame Standpunkt des Rates abgelehnt, so ersucht der Präsident die Kommission, ihren Vorschlag zurückzuziehen.
4. Gibt die Kommission diesem Ersuchen statt, so betrachtet der Präsident das Verfahren der Zusammenarbeit für den Vorschlag als überflüssig und unterrichtet den Rat entsprechend.

Artikel 39 h**Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates**

1. Ein Ausschuß, eine Fraktion oder mindestens 23 Mitglieder können Änderungsanträge zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Erörterung im Plenum einreichen.
2. Ein Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt ist nur dann zulässig, wenn er im Einklang mit Artikel 53 und 54 steht und
 - a) er darauf abzielt, die vom Parlament in seiner Ersten Lesung angenommene Haltung ganz oder teilweise wieder einzusetzen oder
 - b) es sich um einen Kompromißänderungsantrag handelt, der aus einer Übereinkunft zwischen Rat und Parlament hervorgegangen ist.

Die Entscheidung des Präsidenten, einen Änderungsantrag für zulässig oder unzulässig zu erklären, ist unanfechtbar.

3. Ein Änderungsantrag ist nur angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der dem Parlament tatsächlich angehörenden Mitglieder erhält.
4. Bei Annahme eines oder mehrerer Änderungsanträge fragt der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses (oder, falls er verhindert ist, der Vorsitzende dieses Ausschusses) bei der Kommission an, ob sie diese Abänderungen in ihren überprüften Vorschlag zu übernehmen gedenkt.

Alter Text

Neuer Text

Artikel 39 i**Folgen einer Nichtübernahme von Abänderungen
des Parlaments in den überprüften Vorschlag
der Kommission**

1. Das Erweiterte Präsidium setzt den überprüften Vorschlag der Kommission auf den Entwurf der Tagesordnung der auf seine Annahme folgenden Tagung, und der Präsident ersucht die Kommission, das Parlament über die Gründe zu unterrichten, die sie dazu veranlaßt haben, Abänderungen des Parlaments nicht zu übernehmen.
2. Das Parlament kann mit der Mehrheit der Stimmen der ihm tatsächlich angehörenden Mitglieder die Kommission auffordern, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Überwachungsbefugnisse**Artikel 39 j****Durchführungsbestimmungen**

1. Unterbreitet die Kommission dem Parlament eine einem Verwaltungsausschuß vorgelegte Durchführungsmaßnahme oder einen einem beratenden Ausschuß¹⁾ unterbreiteten Entwurf für eine Durchführungsmaßnahme, so überweist der Präsident das betreffende Dokument an den für den ursprünglichen Vorschlag, von dem die Durchführungsbestimmungen abgeleitet sind, zuständigen Ausschuß.

¹⁾ Die Worte „bzw. einem Regelungsausschuß“ sind hinzuzufügen, falls der Rat, im Gegensatz zum Beschluß des Parlaments, über die Streichung dieser Ausschüsse Regelungsausschüsse in seine entsprechende Verordnung aufnimmt.

Artikel 39 k**Folgen der Untätigkeit des Rates nach der Billigung
seines Gemeinsamen Standpunkts**

Wenn das Parlament binnen drei bzw. mit Zustimmung des Rates bis zu vier Monaten nach der Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates diesen Standpunkt weder abgelehnt noch geändert hat und der Rat die geplanten Rechtsvorschriften nicht gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet, so kann der Präsident nach Konsultation des für Rechtsfragen zuständigen Ausschusses im Namen des Parlaments gemäß Artikel 175 des EWG-Vertrags Klage gegen den Rat vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheben.

Artikel 39 l**Verfahren vor dem Gerichtshof**

1. Innerhalb der in den Verträgen und in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Fristen für Klagen der Organe und von Einzelpersonen überprüft das Parlament die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, daß seine Rechte uneingeschränkt beachtet wurden.
2. Der zuständige Ausschuß erstattet dem Parlament – gegebenenfalls mündlich – Bericht, wenn er einen Verstoß gegen die Rechte des Parlaments vermutet.

Alter Text

Neuer Text

Erklärungen anderer Organe vor dem Parlament**Artikel 40**

unverändert

Europäische politische Zusammenarbeit

Artikel 41

Politische Zusammenarbeit

Artikel 41**Pflichten des Rates und der Kommission gegenüber dem Parlament**

1. Der Präsident der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister ist aufgefordert, einmal jährlich im Parlament Bericht über die Fortschritte innerhalb der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zu erstatten. Das Parlament prüft diesen Bericht.

2. Ferner treffen sich die Minister viermal jährlich zu Kolloquien mit den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Parlaments.

1. Der Präsident des Rates unterrichtet das Parlament regelmäßig über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geprüften außenpolitischen Themen sowie darüber, inwieweit die Auffassungen des Parlaments bei diesen Themen berücksichtigt werden. Das Parlament kann hierüber eine Aussprache führen; dabei wird auch die Kommission gehört.

2. Die Kommission und die Präsidentschaft der Europäischen Politischen Zusammenarbeit haben dafür zu sorgen, daß die Außenpolitik der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarte Politik vereinbar sind. Sie unterrichten das Parlament über alle auftretenden Widersprüche.

3. Der Präsident des Rates erstattet einmal jährlich im Parlament Bericht über die Fortschritte innerhalb der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Das Parlament prüft diesen Bericht.

4. Ferner treffen sich die Minister viermal jährlich zu Kolloquien mit den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Parlaments.

Artikel 42 bis 54

unverändert

Artikel 54 a**Zweite und dritte Lesung im Hinblick auf die Zahl der Änderungsanträge**

1. In den Fällen, in denen der zuständige Ausschuß einen Bericht gemäß Artikel 100 und im Rahmen des in Artikel 32 vorgesehenen Verfahrens vorlegt, setzt der Präsident eine Frist fest, innerhalb derer die Mitglieder Änderungsanträge zu diesem Bericht einreichen können. Diese Frist wird den Mitgliedern bei der Verteilung des Berichts mitgeteilt.

Artikel 54 a**Überweisung von Änderungsanträgen an den zuständigen Ausschuß**

1. In den Fällen, in denen der zuständige Ausschuß einen Bericht gemäß Artikel 100 und im Rahmen des in Artikel 32 vorgesehenen Verfahrens vorlegt, setzt der Präsident eine Frist fest, innerhalb derer die Mitglieder Änderungsanträge zu diesem Bericht einreichen können, und zwar so, daß der zuständige Ausschuß noch die Möglichkeit hat, seine Auffassung zu den Änderungsanträgen vor der Aussprache im Plenum zu äußern. Diese Frist wird den Mitgliedern bei der Verteilung des Berichts bekanntgegeben.

Alter Text

2. Wurden vor Ablauf der festgesetzten Frist mehr als 20 Änderungsanträge eingereicht, bei denen es sich nicht um Änderungsanträge handelt, die bereits bei dem zuständigen Ausschuß eingereicht wurden, so kann der Präsident diese an den zuständigen Ausschuß weiterleiten, der sie prüft und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Ergänzungsbericht ausarbeitet.

Der Präsident legt die Frist fest, innerhalb der dies zu geschehen hat. Im allgemeinen wird der Ergänzungsbericht mündlich vorgelegt; mit der Zustimmung des Präsidenten kann er jedoch auch schriftlich vorgelegt werden.

Neuer Text

2. Wurden vor Ablauf der festgesetzten Frist mehr als 20 Änderungsanträge eingereicht, bei denen es sich nicht um Änderungsanträge handelt, die bereits von dem zuständigen Ausschuß eingereicht wurden, so **leitet** der Präsident diese **auf Ersuchen des Berichterstatters oder, falls er verhindert ist, des Vorsitzenden dieses Ausschusses** an den zuständigen Ausschuß **weiter**, der sie prüft und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Ergänzungsbericht ausarbeitet.

Der Präsident legt die Frist fest, innerhalb der dies zu geschehen hat. Im allgemeinen wird der Ergänzungsbericht mündlich vorgelegt; mit der Zustimmung des Präsidenten kann er jedoch auch schriftlich vorgelegt werden.

Absätze 3 bis 8

unverändert

Kapitel VII

Tagesordnung der Sitzungen

Artikel 55

Entwurf der Tagesordnung

1. Vor jeder Tagung wird der Entwurf der Tagesordnung vom Erweiterten Präsidium auf der Grundlage eines vom Präsidenten nach vorheriger Anhörung der Fraktionen und Ausschüsse ausgearbeiteten Programms aufgestellt.

Vor Beginn jeder Tagung legen der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden in einer Zusammenkunft den endgültigen Entwurf der Tagesordnung fest, der dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird. Ein Vertreter der fraktionslosen Mitglieder wird zu der Zusammenkunft eingeladen.

Die Kommission und der Rat können auf Einladung des Präsidenten an den Beratungen über den Entwurf der Tagesordnung teilnehmen.

Absätze 2 und 3

unverändert

Artikel 56 bis 71

unverändert

Artikel 72

Abstimmungsverfahren

1. Das Parlament wendet bei Abstimmungen über Berichte folgendes Verfahren an:

Kapitel VII

Arbeitsplan des Parlaments

Artikel 54 b

Das Jahresgesetzgebungsprogramm nach Artikel 29 Absatz 3 a wird in den Entwurf der Tagesordnung der März-Tagung aufgenommen.

Artikel 55

Entwurf der Tagesordnung

1. Vor jeder Tagung wird der Entwurf der Tagesordnung vom Erweiterten Präsidium **unter Berücksichtigung des vereinbarten Jahresgesetzgebungsprogramms gemäß Artikel 29 Absatz 3 a** und nach vorheriger Anhörung der Fraktionen und Ausschüsse aufgestellt.

Vor Beginn jeder Tagung legen der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden in einer Zusammenkunft den endgültigen Entwurf der Tagesordnung fest, der dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird. Ein Vertreter der fraktionslosen Mitglieder wird zu der Zusammenkunft eingeladen.

Die Kommission und der Rat können auf Einladung des Präsidenten an den Beratungen über den Entwurf der Tagesordnung teilnehmen.

Artikel 72

Abstimmungsverfahren

1. Das Parlament wendet bei Abstimmungen über Berichte folgendes Verfahren an:

Alter Text

Neuer Text

Buchstaben a und b

unverändert

- c) anschließend Abstimmung über die einzelnen Ziffern des Entschließungsantrags und davor jeweils über etwaige Änderungsanträge,
- d) abschließend Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag (Schlußabstimmung).

Das Parlament stimmt nicht über die im Bericht enthaltene Begründung ab.

(Siehe auch Auslegungsvermerk zu Artikel 103 Absatz 4).

- c) anschließend Abstimmung über die einzelnen Ziffern des Entschließungsantrags/**Entwurfs einer legislativen Entschließung** und davor jeweils über etwaige Änderungsanträge,

- d) abschließend Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag/**Entwurf einer legislativen Entschließung** (Schlußabstimmung). Das Parlament stimmt nicht über die im Bericht enthaltene Begründung ab.

(Siehe auch Auslegungsvermerk zu Artikel 103 Absatz 4).

1. a) Für die Zweiten Lesungen gemäß dem Verfahren der Zusammenarbeit gilt folgendes Abstimmungsverfahren:

- a) Liegt kein Vorschlag zur Ablehnung oder Änderung des Gemeinsamen Standpunkts vor, so gilt der Gemeinsame Standpunkt gemäß Artikel 39 f als gebilligt;
- b) über einen Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts wird vor der Abstimmung über Änderungsanträge abgestimmt (siehe Artikel 39 h Absatz 1);
- c) wurden mehrere Änderungsanträge zum Gemeinsamen Standpunkt eingereicht, so wird über sie in der in Artikel 74 festgelegten Reihenfolge abgestimmt;
- d) hat das Parlament über die Änderung des Gemeinsamen Standpunkts abgestimmt, so kann eine weitere Abstimmung über den Text in seiner Gesamtheit nur gemäß Artikel 39 h Absatz 2 erfolgen.

Absatz 2

unverändert

3. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 52 und Artikel 112 sowie der Bestimmungen des Haushaltsverfahrens gelten Texte, über die abgestimmt wird, nur als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist der Text, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.

3. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30, Artikel 31, **Artikel 39 h, Artikel 39 i, Artikel 39 j**, Artikel 52 und Artikel 112 sowie der Bestimmungen des Haushaltsverfahrens gelten Texte, über die abgestimmt wird, nur als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist der Text, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.

Artikel 73 bis 95

unverändert

Artikel 96

Wahlprüfungsausschuß

1. Das Parlament setzt einen Wahlprüfungsausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche ein.

Artikel 96

Wahlprüfung

Einer der nach den Bedingungen dieser Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse wird mit der Prüfung der Mandate und mit der Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche betraut.

Alter Text

Neuer Text

2. Dieser Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, die gemäß Artikel 92 gewählt werden.

Auslegung

Der Wahlprüfungsausschuß wird nach der Wahl des Präsidenten und des Präsidiums des Parlaments gemäß Artikel 92 eingesetzt. Bis zur Prüfung ihrer Mandate nehmen die Mitglieder an den Arbeiten des Parlaments gemäß Artikel 6 Absatz 3 mit vollen Rechten teil.

(Siehe auch Auslegungsvermerk zu Artikel 11 Absatz 2).

Auslegung

Der **mit der Wahlprüfung betraute Ausschuß** wird nach der Wahl des Präsidenten und des Präsidiums des Parlaments gemäß Artikel 92 eingesetzt. Bis zur Prüfung ihrer Mandate nehmen die Mitglieder an den Arbeiten des Parlaments gemäß Artikel 6 Absatz 3 mit vollen Rechten teil.

(Siehe auch Auslegungsvermerk zu Artikel 11 Absatz 2).

Artikel 97 bis 99

unverändert

Artikel 100
Ausschußberichte

1. In den Fällen, in denen Artikel 99 keine Anwendung findet, können die Ausschüsse für jeden Beratungsgegenstand einen Berichtersteller aus den Reihen ihrer Mitglieder oder festen Stellvertreter benennen, der beauftragt wird, den Ausschlußbericht auszuarbeiten und ihn im Plenum zu erläutern.

Auslegung

Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses ist gehalten, seinem Ausschuß bei der Befassung einen Vorschlag betreffend das anzuwendende Verfahren (übliches Verfahren, Verfahren ohne Bericht oder vereinfachtes Verfahren) zu unterbreiten und dies im Entwurf der Tagesordnung anzugeben.

Der Ausschuß benennt den Berichtersteller erst, nachdem er das Verfahren der Berichterstattung gewählt hat.

2. Der Bericht eines Ausschusses enthält einen Entschließungsantrag und eine Begründung. Betrifft der Bericht einen Vorschlag, zu dem das Parlament um Stellungnahme ersucht wurde, so enthält der Bericht den Standpunkt des Ausschusses zu diesem Vorschlag mit etwaigen Änderungsvorschlägen.

Artikel 100

Ausschußberichte
in Verbindung mit Konsultationen

1. **Wenn das Parlament um seine Stellungnahme zu einem Vorschlag der Kommission ersucht wird, so schlägt der Vorsitzende des Ausschusses, an den der Gegenstand überwiesen wurde, dem Ausschuß das anzuwendende Verfahren vor. Ein Beschluß über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens oder des Verfahrens ohne Bericht wird gemäß Artikel 99 gefaßt.**

gestrichen

2. **Nach einem Beschluß über das anzuwendende Verfahren und in den Fällen, in denen Artikel 99 keine Anwendung findet, ernannt der Ausschuß aus den Reihen seiner Mitglieder oder festen Stellvertreter einen Berichtersteller für den Vorschlag der Kommission.**

2. a) **Der Bericht des Ausschusses enthält:**

a) **die etwaigen Vorschläge zur Änderung des Vorschlags;**

b) **den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Artikel 32;**

c) **eine Begründung.**

Artikel 100 a
Nicht-legislative Berichte

1. **Wenn ein Ausschuß einen nicht-legislativen Bericht ausarbeitet, benennt er einen Berichtersteller aus den Reihen seiner Mitglieder oder dessen Stellvertreter.**

Alter Text

Neuer Text

2. Der Berichterstatter ist dafür verantwortlich, den Ausschußbericht auszuarbeiten und ihn im Namen des Ausschusses dem Plenum vorzulegen.

3. Der Ausschußbericht enthält:

a) einen Entschließungsantrag;

b) eine Begründung;

c) die Texte aller Entschließungsanträge, die gemäß Artikel 47 als Anlage beigefügt werden.

Artikel 100 b
Begründungen und Fristen

Auslegung

Die Begründung wird in Verantwortung des Berichterstatters erstellt: sie kommt nicht zur Abstimmung. Die Begründung muß jedoch dem Wortlaut des Entschließungsantrags, über den abgestimmt wurde, und etwaigen vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungsanträgen entsprechen und gegebenenfalls eine klare Darstellung der Minderheitsansichten enthalten.

3. In dem Bericht wird das Ergebnis der Abstimmung über den gesamten Bericht erwähnt. Darüber hinaus wird, sofern zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, in dem Bericht die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds angegeben.

4. Wird in dem Ausschuß keine Einstimmigkeit erzielt, so muß in dem Bericht auch eine Darstellung der Minderheitsansichten erfolgen.

5. Auf Vorschlag seines Vorstands kann ein Ausschuß eine Frist festsetzen, innerhalb der ihm sein Berichterstatter seinen Berichtsentwurf vorlegen muß. Diese Frist kann verlängert werden.

6. Wenn diese Frist angelaufen ist, kann der Ausschuß seinen Vorsitzenden beauftragen, zu beantragen, daß die Frage, mit der er befaßt worden ist, auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Parlaments gesetzt wird. In diesem Fall kann auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des betreffenden Ausschusses beraten werden.

1. Die Begründung wird in Verantwortung des Berichterstatters erstellt: sie kommt nicht zur Abstimmung. Die Begründung muß jedoch dem Wortlaut des Entschließungsantrags, über den abgestimmt wurde, und etwaigen vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungsanträgen entsprechen und gegebenenfalls eine klare Darstellung der Minderheitsansichten enthalten.

2. In dem Bericht wird das Ergebnis der Abstimmung über den gesamten Bericht erwähnt. Darüber hinaus wird, sofern zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, in dem Bericht die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds angegeben.

3. Wird in dem Ausschuß keine Einstimmigkeit erzielt, so muß in dem Bericht auch eine Darstellung der Minderheitsansichten erfolgen.

4. Auf Vorschlag seines Vorstands kann ein Ausschuß eine Frist festsetzen, innerhalb der ihm sein Berichterstatter seinen Berichtsentwurf vorlegen muß. Diese Frist kann verlängert werden.

5. Wenn diese Frist abgelaufen ist, kann der Ausschuß seinen Vorsitzenden beauftragen, zu beantragen, daß die Frage, mit der er befaßt worden ist, auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Parlaments gesetzt wird. In diesem Fall kann auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des betreffenden Ausschusses beraten werden.

Rest der Geschäftsordnung unverändert

Entschlieung zur Einheitlichen Europischen Akte

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- aufgrund der Vertrge zur Grndung der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europischen Atomgemeinschaft, der Europischen Gemeinschaft fr Kohle und Stahl sowie der Texte zur nderung dieser Vertrge,
 - vor allem unter Hinweis auf die Prambeln dieser Vertrge, in denen das gemeinsame Ziel der Europischen Union ausdrcklich hervorgehoben wird,
 - aufgrund des Wortlauts der Einheitlichen Akte, die am 17. Februar 1986 in Luxemburg und am 28. Februar 1986 in Den Haag unterzeichnet wurde,
 - aufgrund seiner Entschlieungen vom 16. Januar 1986 zur Stellungnahme des Europischen Parlaments zur Einheitlichen Europischen Akte, die von der Regierungskonferenz am 16. und 17. Dezember 1985 gebilligt wurde¹⁾, vom 17. April 1986 zur Europischen Union und der Einheitlichen Akte²⁾ und vom 23. Oktober 1986 zu den Verfahren fr die Ratifizierung der Einheitlichen Europischen Akte in den nationalen Parlamenten und zur Verwirklichung der Europischen Union³⁾,
 - aufgrund des Inhalts der drei Berichte ber institutionelle Fragen der Abgeordneten Blumenfeld, Antoniozzi und Hnsch, die vom Europischen Parlament am 8. und 23. Oktober 1986 angenommen wurden⁴⁾,
 - aufgrund des Entwurfs eines Vertrages zur Grndung der Europischen Union, der vom Europischen Parlament am 14. Februar 1984 angenommen wurde⁵⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses fr Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses fr soziale Angelegenheiten und Beschftigung, des Ausschusses fr Regionalpolitik und Raumordnung, des Ausschusses fr Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses fr Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-169/86),
- A. unter Hinweis auf seine Beurteilung der Einheitlichen Akte, wonach die Akte zwar nicht die Verwirklichung der Europischen Union bedeutet und das Europische Parlament seine Arbeit im Hinblick auf die Union energisch fortzusetzen gedenkt, jedoch zum gegenwrtigen Zeitpunkt die in der

¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 142

²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 20. Mai 1986, S. 96

³⁾ siehe Protokoll vom 23. Oktober 1986

⁴⁾ Dok. A2-103/86, Dok. A2-102/86, Dok. A2-138/86

⁵⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. Mrz 1984, S. 33

Akte enthaltenen Möglichkeiten soweit wie möglich ausgeschöpft werden müssen,

- B. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die im Text der Akte festgelegten Ziele innerhalb des vorgesehenen Zeitraums verwirklicht werden,
- C. in Anerkennung der Tatsache, daß bestimmte Vorbehalte betreffend die Durchführung seitens einiger Mitgliedstaaten den tieferen Sinn der Einheitlichen Akte zu entstellen drohen und die Erreichung ihrer Ziele erschweren,
- D. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, daß all jene Hindernisse, die der vollständigen Verwirklichung des freien Personen-, Güter-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs im Wege stehen, beseitigt werden, damit jener gemeinsame Raum ohne Grenzen geschaffen wird, der eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft darstellt,
- E. in dem Wissen um die Bedeutung, die der Verwirklichung des großen europäischen Binnenmarktes und der Durchführung gemeinsamer Politiken zukommt, durch die ein effektiver wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt geschaffen werden kann, wobei allerdings nicht außer acht zu lassen ist, daß dieser die Unterschiede zwischen den Regionen und Produktionsbereichen innerhalb der Gemeinschaft noch vergrößern kann,
- F. in dem Wissen um die Bedeutung, die aufgrund der demokratischen Legitimität einer engen Beteiligung des Parlaments an allen Arbeiten, die auf die Verwirklichung der Zielsetzungen der Einheitlichen Akte abzielen, zukommt,
- G. unter Hinweis auf die Tatsache, daß infolge der Einheitlichen Akte in den EWG-Vertrag der Begriff „Wirtschafts- und Währungsunion“ mitaufgenommen wird, und in Kenntnis der Bedeutung, die die konkrete Verwirklichung dieses Punktes für die Zukunft der Gemeinschaft hat, aber auch mit der bedauernden Feststellung, daß in der Einheitlichen Akte keinerlei konkrete Maßnahme in bezug auf die Stärkung des ECU und des EWS vorgesehen ist, daß jedoch die Bestimmungen hinsichtlich des EWS neue Hindernisse für die Festlegung der für die Konsolidierung des EWS erforderlichen Institutionen schaffen, da sie die Verpflichtung zur Revision des Vertrags enthalten, um entgegen dem Beschluß des Europäischen Rates in Bremen vom Jahre 1978 die erforderlichen institutionellen Strukturen zu schaffen,
- H. in Erwägung des Wortlauts von Artikel 130 B, wonach bei der Durchführung der gemeinsamen Politiken, und insbesondere der Errichtung des Binnenmarkts, das Ziel der Herstellung eines regionalen Gleichgewichts berücksichtigt werden muß,
- I. überzeugt von der Bedeutung, die dem schrittweisen Abbau der derzeit bestehenden regionalen Ungleichgewichte im Hinblick auf die Verwirklichung der Europäischen Integration zukommt,

- J. im Bewußtsein der Bedeutung des in Artikel 118 a festgelegten neuen Ziels der Gemeinschaft, eine Harmonisierung im Bereich der Förderung der Arbeitsumwelt sowie des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer anzustreben,
- K. unter Hinweis auf das Bestehen einer konkreten Rechtsgrundlage für die Ausweitung des Aktionsbereichs der Gemeinschaft auf die Bereiche Forschung, Umwelt und technologische Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung einer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,
- L. in Erwägung der neuen Kompetenzen betreffend den Abschluß von Beitrittsverträgen und Assoziierungsabkommen, womit teilweise den Forderungen Rechnung getragen wird, die das Europäische Parlament wiederholt bezüglich des Abschlusses von internationalen Übereinkommen durch die Gemeinschaft erhoben hat,
- M. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Aufgaben des Europäischen Gerichtshofes in bestimmten Bereichen zu erleichtern,
- N. in Erwägung des unterschiedlichen Rechtscharakters, den die Bestimmungen in Titel III über die Europäische Politische Zusammenarbeit aufweisen und unter Hinweis auf den begrenzten Handlungsspielraum, den der Text der Einheitlichen Akte für eine Intervention des Parlaments in diesem Bereich vorsieht,
- O. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission, der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit und dem Parlament —

„Binnenmarkt und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“

1. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 ein unverzichtbares Ziel im Hinblick auf den wirtschaftlichen und politischen Fortschritt der Europäischen Gemeinschaft ist, für das die geeigneten Mittel geschaffen werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der im Anhang des Weißbuchs der Kommission vorgesehenen Fristen;
2. ist ferner der Auffassung, daß seine Verwirklichung den einzelnen Volkswirtschaften, Sektoren und Regionen ein unterschiedliches Maß an Anstrengungen abverlangt, weshalb in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft besondere Bedeutung zukommt;
3. betont die Notwendigkeit, daß das Europäische Parlament in angemessener Form an allen Phasen der Vorhaben zur Verwirklichung des Binnenmarktes voll beteiligt wird und hebt

ferner die Notwendigkeit hervor, genaue Informationen über die diesbezüglichen Arbeiten zu erhalten;

4. hält es für notwendig, daß bei der Überprüfung, welche die Kommission gemäß Artikel 100 a Absatz 4 und 5 vorzunehmen hat, die klare Zielsetzung der Einheitlichen Akte voll berücksichtigt wird, daß dieser Artikel eine Stärkung und Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der Arbeitnehmer ebenso wie der Umwelt beinhalten muß, indem die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene weitergehen können, als in den Richtlinien vorgesehen;
5. hält es für notwendig, daß die Kommission die gesammelten Daten im Zusammenhang mit der in Artikel 100 b erwähnten Erfassung rechtzeitig mitteilt;
6. schlägt eine Änderung der einzelnen bestehenden Strukturfonds dahin gehend vor, daß sie ihren eigentlichen Zweck, die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes, erfüllen, wofür die notwendige Aufstockung der Eigenmittel der Gemeinschaft die Voraussetzung ist;
7. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Bezugsrahmen, der die Vorausschau bis 1992 enthält, die finanziellen Auswirkungen der in der Einheitlichen Akte vorgesehenen Politiken zu beziffern und insbesondere die Höhe der Ausgaben, die für eine effiziente Politik des wirtschaftlichen Zusammenhalts und des Abbaus der regionalen Ungleichgewichte erforderlich sind;
8. schlägt vor, daß die Kommission nach dem Muster des Zeitplans für die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Zeitplan für die Initiativen aufstellen soll, die auf die Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft abzielen; dieser Zeitplan sollte dem Vorschlag, den die Kommission gemäß Artikel 130 d dem Rat vorzulegen hat, als Anlage beigelegt werden;

„Gemeinsame Politiken und Wirtschafts- und Währungspolitik“

9. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitigen Bemühungen in den Bereichen technologische Forschung und Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren;
10. unterstreicht die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Ausarbeitung des mehrjährigen Rahmenprogramms im Bereich der technologischen Forschung und Entwicklung;
11. bekräftigt nochmals, daß außerhalb des Haushaltsplans festgesetzte Höchstgrenzen für die Ausgaben den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zuwiderlaufen, und ist der Ansicht, daß die Bestimmungen der Einheitlichen Akte, so die in Artikel 130 p Absatz 2 enthaltene, in diesem Sinne auszulegen sind;

12. ist der Auffassung, daß die Ausarbeitung einer echten gemeinsamen Umweltpolitik von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Gemeinschaft und ihrer Bürger ist;
13. stellt fest, daß für eine adäquate Verwirklichung der in der Einheitlichen Akte festgelegten Ziele im Hinblick auf die Entwicklung neuer gemeinsamer Politiken in den Bereichen Forschung, Technologie und Umwelt sowie im Hinblick auf die Erhöhung der Effizienz der Strukturfonds mit dem Ziel der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft in der Europäischen Akte nicht die erforderlichen fiskal- und haushaltspolitischen Befugnisse und Vorkehrungen vorgesehen sind und daß die Lösung dieses Problems besonders dringlich ist;
14. fordert, die im Rahmen des EWS bestehenden Bindungen so zu verstärken, daß die Grundlagen geschaffen werden, um den Institutionen der Gemeinschaft im Rahmen der Wirtschafts- und Währungspolitik zu einem größeren Einfluß zu verhelfen, und fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung des Vertrags, die eine Institutionalisierung des EWS ermöglichen soll, vorzulegen;

„Das Verfahren der Zusammenarbeit“

15. stellt fest, daß das neue Verfahren der Zusammenarbeit Anforderungen an die Arbeitsweise der Institutionen der Gemeinschaft stellt, wobei es sich jedoch der Grenzen des Verfahrens sowie der Tatsache bewußt ist, daß es für das Europäische Parlament nicht, wie so oft gefordert wurde, eine neue Mitentscheidungsbefugnis beinhaltet und im wesentlichen die derzeitige unausgewogene Verteilung der Befugnisse zwischen den Institutionen sowie die mangelnde gegenseitige Kontrolle unangetastet läßt;
16. unterstreicht die Notwendigkeit, die Kontakte zwischen den einzelnen Institutionen im Rahmen des neuen Verfahrens der Zusammenarbeit zu verstärken; hält in diesem Zusammenhang die Einführung eines Systems von interinstitutionellen Abkommen für unerläßlich, das eine korrekte Anwendung der Einheitlichen Akte – auch im Hinblick auf die darin vorgesehenen Fristen – eine Verbesserung der Verfahren der Zusammenarbeit und einen besseren Austausch der Informationen zwischen den Institutionen und, soweit möglich, eine korrekte Definition des Übergangsrechts ermöglicht, so daß die eigenen Rechte nicht verletzt werden; schlägt insbesondere die Aufnahme eines ständigen Dialogs mit der Kommission auf der Ebene der parlamentarischen Ausschüsse vor, bei dem beide Institutionen während der ersten Lesung ihre Prioritäten, Strategie und gemeinsam zu vertretenden Ziele festlegen, wobei dieser Dialog während des gesamten Rechtsetzungsprozesses aufrechtzuerhalten ist;
17. betont die Notwendigkeit, die eigenen Arbeiten so zu organisieren, daß die Ausschüsse die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des neuen Verfahrens der

Zusammenarbeit und insbesondere der zweiten Lesung tätig zu werden, und zwar auch über eine genaue Unterscheidung zwischen der legislativen Tätigkeit und der politischen Tätigkeit der Initiative und Kontrolle;

18. ist der Ansicht, daß die Kommission unbeschadet ihrer Entscheidungsfreiheit das Parlament informieren und konsultieren soll, bevor sie eine Änderung des während der ersten Lesung festgelegten Standpunkts vorschlägt;
19. hält es für notwendig, daß die Kommission dem Rat und dem Parlament einen einfachen und realistischen, jährlich überprüfbaren Zeitplan für die Verwirklichung aller Ziele der Einheitlichen Akte vorlegt, der sich auf den Zeitraum 1987 bis 1992 beziehen und die Termine für die Vorlage der Vorschläge der Kommission und für den endgültigen Beschluß des Rates beinhalten sollte; hält ferner eine vorherige Konsultation des Parlaments im Hinblick auf die Festlegung der Aktionsprioritäten für notwendig;
20. verweist auf den vom Parlament bereits geäußerten Standpunkt, daß das neue Verfahren der Zusammenarbeit nur dann Ergebnisse erbringen wird, wenn der Rat seine Arbeitsweise grundlegend ändert und sich vor allem verpflichtet, innerhalb derselben Fristen zu beschließen, die das Parlament einhalten muß;
21. weist darauf hin, daß das Problem der Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses nicht gelöst ist, und zwar hauptsächlich aufgrund der Tatsache, daß während der ersten Lesung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Rat die Annahme eines Beschlusses auf unbestimmte Zeit hinauszögert;

„Andere institutionelle Gesichtspunkte“

22. betont, daß die Geschäftsordnung des Rates entsprechend geändert werden muß – natürlich unter Wahrung der Unabhängigkeit der Kommission –, so daß sie die effektive Durchführung von Mehrheitsbeschlüssen in den vorgesehenen Fällen erlaubt, wodurch die Praxis der Suche nach Einstimmigkeit um jeden Preis ausgeschlossen wird und gleichzeitig unbegründete Verzögerungen verhindert werden sollen;
23. ist der Auffassung, daß die Bestimmungen der Einheitlichen Akte zur Änderung der Artikel 237 und 238 des EWG-Vertrags es dem Europäischen Parlament ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über wesentliche Aspekte der auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft auszuüben, und vertritt die Auffassung, daß diese Befugnisse auch auf andere wichtige Abkommen ausgeweitet werden, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist;
24. nimmt die Bestimmungen der Einheitlichen Akte über die mögliche Einsetzung eines neuen Rechtsprechungsorgans zur Kenntnis, das für bestimmte Gruppen von Klagen zuständig sein soll;

„Die politische Zusammenarbeit“

25. weist darauf hin, daß die für die Europäische Politische Zusammenarbeit bisher geltenden Verfahren und Praktiken durch die Bestimmungen von Artikeln 1 und 30 der Einheitlichen Akte bestätigt worden sind; ist jedoch der Ansicht, daß der Einfluß der Gemeinschaftsinstitutionen auf die politische Zusammenarbeit im wesentlichen recht bescheiden bleibt; betont in diesem Zusammenhang erneut seine große Betroffenheit sowohl angesichts der Kodifizierung einer Trennung zwischen Gemeinschaftstätigkeit und politische Zusammenarbeit als auch angesichts der Einrichtung eines speziellen Sekretariats für die politische Zusammenarbeit;
26. weist nachdrücklich auf die Erwähnung der politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit als eine Frage hin, die wesentlich zur Fortentwicklung der Außenpolitik und der gemeinsamen Sicherheit beitragen kann;
27. hält es für notwendig, daß das Parlament in dieser neuen Phase über geeignete Mechanismen stärker an den Arbeiten der Politischen Zusammenarbeit beteiligt wird, und zwar insbesondere durch Berichte, die dem Parlament regelmäßig über die Arbeiten der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister vorzulegen sind;

„Schlußfolgerung“

28. ist schließlich der Auffassung, daß, wie es schon mehrfach erklärt hat, die Einheitliche Akte seinen Bestrebungen nicht entspricht, aber dennoch eine Reform der Verträge bedeutet, deren Gelingen es sicherzustellen gilt;
29. bekräftigt – auch aufgrund der Beurteilung der Einheitlichen Akte und der Analyse der Möglichkeiten ihrer Nutzung im Hinblick auf eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des europäischen Aufbauwerkes – die unabdingbare Notwendigkeit, den Kampf zur Verwirklichung der Europäischen Union fortzusetzen, was angesichts der wachsenden Zahl und der Schwere der Probleme, die sich nicht auf ausschließlich nationaler Ebene lösen lassen, immer vordringlicher wird;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

